



Tierschutzverein Villingen-Schwenningen e.V.

Tierabgabevertrag

Der Tierschutzverein Villingen-Schwenningen e.V., 78054 VS-Schwenningen, Esslinger Str. 34,
vertreten durch das Mitglied Tel.Nr.

- nachfolgend als Abgeber bezeichnet -

übergibt

Herrn/Frau

Adresse, Tel., Mail

ausgewiesen durch Personalausweis-/Reisepass-/Führerschein-Nr.....

- nachfolgend als Übernehmer/in bezeichnet -

welche/r versichert, weder Tierhändler/in noch Züchter/in zu sein, das nachfolgende Tier

§ 1 Übergabe des Tieres, Eigentumserwerb

Art: Rasse:

Geschlecht: Farbe:

Name: Alter:

Kastriert: Tätowierung:

TASSO-Chip-Nr.:

Durchgeführte Impfungen: nächster Impftermin:

Besondere

Eigenschaften*

*hier ist einzufügen: Bissigkeit, Verträglichkeit mit Artgenossen, Menschen, Kindern, Sicherheit im Straßenverkehr, Wesenstest, Stubenreinheit, Hundeschule, etc. alles was als sicher bekannt ist.

Bei dem vorgenannten Tier handelt es sich um ein Fundtier; die Fundtieranzeige wurde am
erstattet (Fotokopie liegt diesem Antrag als Anlage bei). Bisherige Ermittlungen des Abgebers zur
Ermittlung des/der Tierhalters/-in waren ohne Erfolg.

Der Abgeber weist darauf hin, dass ab dem Datum der Fundtieranzeige der/die bisherige Halter/in
des Tieres nach dem Gesetz noch 6 Monate Eigentümer/in des Tieres bleibt. Meldet sich der/die
Tierhalter/in innerhalb dieser Frist, dann hat er/sie Anspruch auf Herausgabe des Tieres gegen
Erstattung der inzwischen entstandenen Kosten.

Der/Die Übernehmer/in erwirbt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages also zunächst nur den
Besitz an dem oben beschriebenen Tier; das Eigentum geht erst nach Ablauf der 6-Monats-Frist
über.

§ 2 Artgerechte Tierhaltung

1) Der/die Übernehmer/in verbürgt sich dafür, dass dem Tier jederzeit die angemessene,
artgerechte Unterbringung und Pflege sowie die tierärztliche Versorgung zuteil wird.
Das Tier darf weder in Anbindehaltung gehalten noch zu Versuchszwecken zur Verfügung

gestellt werden.

2) Katzen und Hündinnen sind bei Eintritt der Geschlechtsreife, spätestens jedoch 8 Wochen nach der Übergabe durch einen Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern dies bei der Übergabe nicht bereits durchgeführt ist.

Ebenso ist das Tier, falls dies nicht bereits geschehen ist, zu tätowieren oder elektronisch mittels Mikrochip kennzeichnen und registrieren zu lassen.

Der/Die Übernehmer/in verpflichtet sich, dem Abgeber spätestens nach 8 Wochen ab Vertragsdatum als Nachweis über die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen eine Kopie der Tierarztrechnung vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Abgeber einen Anspruch auf Rückgabe des Tieres ohne Erstattung der inzwischen für den/die Übernehmer/in entstandenen Kosten.

3) Der/die Übernehmer/in hat dafür zu sorgen, dass das Tier bei jeder urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit angemessen und artgerecht versorgt wird.

4) Die Weitergabe des Tieres für Versuchszwecke oder in eine von vorneherein erkennbare nicht artgerechte Haltung ist nicht gestattet.

§ 3 Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

1) Das übernommene Tier wurde - nicht - tierärztlich untersucht.

Die Untersuchung ergab folgenden Befund:

.....
Ergibt sich aus dem Befund die Notwendigkeit einer tierärztlichen Weiterbehandlung, dann verpflichtet sich der/die Übernehmer/in, diese tierärztliche Weiterbehandlung mit dem Tier bis zu deren Abschluß fortzuführen.

2) Die Besitzübergabe erfolgt wie besehen, auf erkennbare Auffälligkeiten wurde hingewiesen. Der Abgeber übernimmt keine Haftung für Mängel charakterlicher oder gesundheitlicher Art. Die Übergabe des Tieres erfolgt im Anschluss an die Vertragsunterzeichnung.

3) Der/die Übernehmer/in eines Hundes wird darauf hingewiesen, dass er/sie als Hundehalter/in hundesteuerpflichtig wird und zwar i.d.R. mit Ablauf des Monats, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist.

Da der/die Übernehmer/in ab Übernahme/Eigentumsübergang für den Hund haftet, wird der unverzügliche Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 4 Spende für an dem Tier durchgeführte tierärztliche Leistungen

Für die an dem Tier bereits durchgeführten tierärztlichen Leistungen in Höhe von ca. EUR

übergibt der/die Übernehmer/in dem Abgeber in bar eine Spende in Höhe von EUR.
Der/die Übernehmer/in erhält vom Abgeber für die Barspende eine Zuwendungsbestätigung.

§ 5 Datenschutz

Grundsätzlich gibt der Abgeber keine Daten an Privatleute weiter, außer wenn begründeter Verdacht besteht, dass das Tier seinem früheren Eigentümer gestohlen oder auf sonstige Weise abhanden gekommen war. Behördenauskunft wird nur bei begründeter Nachfrage erteilt.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Übernehmers

Der/die Übernehmer/in versichert ausdrücklich, dass ihm/ihr auf Grund seines/ihrer Mietvertrages die Haustierhaltung bzw. Übernahme dieses Tieres erlaubt ist.

§ 7 Vertragsstrafe

Der/die Übernehmer/in verpflichtet sich, für den Fall des schuldhaften, erheblichen Verstoßes gegen seine/ihre Pflicht, das übernommene Tier artgerecht zu halten, oder sonstiger Vertragsverletzungen oder bei der Weitergabe gemäß § 2 Abs. 4 zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 150,- EUR.

§ 8 Sonstiges

Dieser Vertrag wird in 2-facher Ausfertigung erstellt. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Erfüllungsort ist Villingen-Schwenningen.

Villingen-Schwenningen, den

Abgeber

Übernehmer/in